

Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Swatte Poele"
in der Gemeinde Bippen, Samtgemeinde Fürstenau, Landkreis Osnabrück
vom 07.03.2016

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Swatte Poele“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Fürstenauer Berge“ innerhalb der Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Es befindet sich in der Gemeinde Bippen ca. 4 km nordwestlich der Stadt Fürstenau am nördlichen Fuß des Endmoränenzuges der Fensterberge. Dort liegt es auf etwa 42 m Höhe über NN innerhalb eines forstwirtschaftlich genutzten Waldgebietes. Im Kernbereich bildet es den Restbestand der hier ehemals weit verbreiteten, waldfreien Heide-Landschaft mit kleineren, durch eiszeitliche Vorgänge natürlich entstandenen Heideweihern. Als Relikte der früheren Beweidung dieser Landschaft kommen im Gebiet noch einzelne Wacholder vor. Die Heideweiher sind von Natur aus nährstoffarm und flach. Ein ehemaliger Weiher im Süden des Schutzgebietes ist vollständig verlandet und hat sich zu einem Übergangs- und Schwingrasenmoor mit sehr gut ausgeprägten Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen weiter entwickelt. Zwei weitere Heideweiher im Westen und Osten weisen noch offene Wasserflächen auf, die mit Schwimmblattpflanzen, Seggen- und Binsenrieden reich strukturiert sind. Artenreiche Torfmoos-Schwingrasen leiten auch hier in den Uferrandbereichen eine Verlandung der Gewässer ein. Das westliche Gewässer zeigt in seinem Teichröhricht eine deutliche Tendenz zur Eutrophierung an. Die Torfmoos-Schwingrasen werden in Schlenken lokal von Weißem Schnabelried dominiert. Angrenzend an die Verlandungsbereiche wachsen in nassen bis wechselfeuchten Uferrandzonen der Heideweiher im Übergang zum Wald örtlich Glockenheidebestände. In Nachbarschaft zu diesen Feuchtheiden treten in einigen Bereichen feuchte und bultig wachsende Pfeifengras-Stadien auf. Am Rande der Heideweiher kommen auf zumeist stark entwässerten Standorten Birken- und Kiefern-Moorwälder vor. Die durch natürliche Sukzession entstandenen, stellenweise sehr lichten, von der Waldkiefer dominierten jungen Moorwälder zeigen sich in arten- und strukturarmer Ausprägung überwiegend als Zwergstrauch-Birken- und Kiefern-Moorwald. Nur im Verlandungsbereich des östlichen Weihers weisen sie sehr kleinflächig durch das Vorkommen von Torfmoos Übergänge zu Birken- und Kiefern-Bruchwald auf. In den übrigen, höher gelegenen Bereichen des Schutzgebietes wachsen auf mineralischem Untergrund Kiefernforste mit naturnahen Strukturen. Am Südrand stockt ein kleinflächiger Lärchenforst.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlagen). Sie verläuft auf der schwarzen Linie an der Innenseite des in der Verordnungskarte dargestellten grauen halbtransparenten Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Gemeinde Bippen, der Samtgemeinde Fürstenau und dem Landkreis Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Swatte Poele“ ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Swatte Poele“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L

206 S. 7; 1996 Nr. 59 S.63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 4,3 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck des NSG ist gemäß § 23 Abs. 1 i. V. m. § 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit. Damit verbunden sind insbesondere:
1. die Erhaltung der Heideweiherr in ihren vielfältig ausgeprägten Vermoorungsstadien,
 2. die Erhaltung der Moorwälder als Teil der gebietstypischen Vegetation soweit die Pflanzenbestände der Heideweiherr, Übergangsmoore und der Moorheide insbesondere durch Beschattung und Wasserentzug nicht beeinträchtigt werden,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von stehendem oder liegendem Totholz,
 4. die Erhaltung der Wacholder als Relikte einer kulturhistorischen Bewirtschaftungsform,
 5. die Erhaltung des Schutzgebietes als faunistischer Lebensraum mit besonderer Bedeutung für moor- und gewässertypische Tierarten,
 6. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (3) Schutzzweck des NSG als FFH-Gebiet im Sinn der Erhaltungsziele gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG ist über § 2 Abs.1 Satz 1 dieser Verordnung hinaus die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie als die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile,
1. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen
 - a) 3160 Dystrophe Seen und Teiche
als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit gewässertypischer Wasserqualität, standorttypischer Wasser- und Verlandungsvegetation, einer natürlichen oder naturnahen Vegetation der Ufer einschließlich der charakteristischen Pflanzenarten wie Weiße Seerose, Schnabelsegge, Rasenbinse und typischen Tierarten,
 - b) 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide
als möglichst nährstoffarme, weitgehend waldfreie Teilflächen mit einer struktur- und artreichen Feucht- bzw. Moorheide mit standorttypischem ungestörten Wasserhaushalt auf nassen bis wechselfeuchten Standorten, gekennzeichnet durch einen hohen Anteil an Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten wie Besenheide und Moorklee in enger räumlich-funktionaler und ökologischer Verzahnung mit standörtlich verwandten Pflanzengesellschaften und Kontaktbiotopen wie Moorwald und Torfmoos-Schwingrasen, einschließlich der typischen Tierarten,
 - c) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
als nasses und nährstoffarmes Moor mit offenen Schlenken, torfmoosreichen Wollgrasrieden sowie Schwingrasen und allenfalls lückigem Gehölzbewuchs in enger räumlich-funktionaler und ökologischer Verzahnung mit Kontaktbiotopen wie Feuchtheide und Torfmoor-Schlenken, einschließlich der charakteristischen Pflanzenarten wie Schmalblättriges Wollgras, Torfmoose, Sumpfrauigras, Gewöhnlicher Wassernabel, Schnabelsegge und typischen Tierarten,

- d) 7150 Torfmoor-Schlenken
als nasse, nährstoffarme Schlenken mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Torfmoos-Schwinggrasen, einschließlich der charakteristischen Pflanzenarten wie Weißes Schnabelried, Braunes Schnabelried, Mittlerer Sonnentau, Rundblättriger Sonnentau und typischen Tierarten.
2. durch den Schutz und die Entwicklung insbesondere
 - a) der umliegenden Waldbestände als Puffer gegen stoffliche Einträge aus der Landwirtschaft
 - b) der charakteristischen pH-Werte, der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse mit hohem Grundwasserspiegel und der charakteristischen Nährstoffarmut für den nachhaltigen Erhalt der hierauf angewiesenen Ökosysteme.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG die sich auf das NSG entsprechend auswirken.
Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
 1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
 4. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen,
 5. wild lebenden Tieren und ihren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu belästigen, zu fangen oder zu töten sowie ihre Brut- und Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen,
 6. in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 7. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe (wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle) zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 8. die Entnahme von Bodenbestandteilen,
 9. Abwässer in die vorhandenen Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern,
 10. die Fischerei auszuüben,
 11. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 12. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen
 13. zu zelten, zu baden, zu angeln, zu lagern, zu grillen, zu reiten oder Feuer zu machen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall für Handlungen gem. Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 die Zustimmung erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung und Pflege,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben; die Durchführung von Maßnahmen nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens acht Wochen vor Maßnahmenbeginn,
 - c) zur Ausübung der Verkehrssicherungspflicht nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens acht Wochen vor Maßnahmenbeginn, es sei denn, es handelt sich um eine Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens acht Wochen vorher.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
 1. ohne Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Salzlecken, Kunstbauten, Hegebüschchen,
 2. ohne Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze),
 3. die Neuanlage von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Ansitze und Jagdschirme) mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. ohne Aufstellung und Unterhaltung von Nisthilfen für Wasservogelwild,
 5. ohne Fütterung und Kirrung von jagdbarem Wild,
 6. ohne die Durchführung von Hundeausbildungen oder Hundepfungen,
 7. ohne Neuanlage von Schussschneisen.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG, oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen der Anzeigepflicht die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung des Schutzzwecks dieser Verordnung sicherzustellen. Sie kann insbesondere Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde die Durchführung der angezeigten Maßnahmen untersagen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung beeinträchtigt wird.

- (6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (7) Rechtmäßig bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnisse

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- bzw. Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile, die – soweit erforderlich – in einem Fachplan dargestellt sind.
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden gemäß Abs. 1 sind insbesondere
 1. regelmäßig oder auch im Einzelfall anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
 - a) Beseitigung von Gehölzaufwuchs auf Moor- und Heideflächen,
 - b) standortangepasstes Zurücknehmen des Waldrandes,
 - c) Eindämmung konkurrenzstarker, nicht gebietstypischer Pflanzenarten,
 - d) Freischneiden der Wacholder.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1, Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG i. V. m. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG begangen worden, so können gemäß § 72 BNatSchG i. V. m. § 44 NAGBNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden, eingezogen werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Swatte Poele“ (Amtsbl. für den Regierungsbezirk Osnabrück Nr. 17 v. 31.07.1976) außer Kraft.

Osnabrück, den 24.03.2016

LANDKREIS OSNABRÜCK

Michael Lübbersmann

(Landrat)